

Satzung

European Mentoring & Coaching Council Deutschland e.V.
(EMCC Deutschland)

Präambel

Der EMCC ist ein Netzwerk nationaler rechtlich selbständiger Organisationen, die über ein Affiliierungsabkommen mit dem Dachverband (European Mentoring & Coaching Council, 63A Scepterstraat, 1050 Brüssel, Belgien) verbunden sind. Im Rahmen dieses Abkommens führen die einzelnen Mitgliedsorganisationen u.a. Beiträge an den Dachverband ab.

Der EMCC bezweckt aus den Perspektiven von Nutzern und Anbietern sowie der Forschung bezüglich Coaching und Mentoring professionelle Standards zu entwickeln und zu fördern. Zu diesem Zweck entwickelte der EMCC auf europäischer Ebene Standards, die er in den Bereichen Coaching/Mentoring und Coach Supervision einführte, verbreitete und ständig weiterentwickelt.

Zur Förderung der europaweiten Durchsetzung hoher Qualitätsstandards begründete der EMCC „Europäische Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren“ (EIA, EQA, ESTQA -> siehe Begriffe).

Der EMCC Deutschland ist Teil dieser europäischen Non-Profit- und Non-Governmental-Organisation. Er sieht seine Aufgabe darin, das Berufsbild des Coaches und des Mentors zu fördern, international bewährte und anerkannte Ansätze und Methoden im Coaching und Mentoring in Deutschland zu verbreiten und damit einen Beitrag zu leisten, Coaching und Mentoring in Deutschland weiter zu professionalisieren.

Die Professionalisierung soll insbesondere durch wechselseitiges Lernen geschehen. Der EMCC Deutschland versteht sich daher als eine Plattform, die Coaches und Mentoren unterstützt und fördert und dazu Unternehmen, Non-Profit Organisationen und öffentliche und wissenschaftliche Einrichtungen in den Lernprozess einbezieht. Die Professionalisierung ist ein unmittelbarer Dienst an der Allgemeinheit und bezieht sich auf zentrale gesellschaftliche Werte (Erziehung, Gerechtigkeit, Gesundheit, Seelenheil, usw.).

§ 1 Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

European Mentoring & Coaching Council Deutschland e.V. (EMCC Deutschland).

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung, sowie die Förderung der Bildung und Erziehung, vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, auf den Gebieten des Coachings und Mentorings.

Der jeweilige Vereinszweck wird u. a. verwirklicht durch

- Durchführung von Veranstaltungen wie Workshops, Seminare oder Tagungen zum Austausch von Informationen und Erfahrungen,
- Durchführung wissenschaftlicher Lehr- und Vortragsveranstaltungen,
- Durchführung wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- Etablierung eines „Codes of Conduct for Coaching and Mentoring“.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der EMCC Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines Beitrittsgesuchs durch den Vorstand.

EMCC Deutschland hat vier Arten von Mitgliedschaften:

- Individuelle Mitgliedschaft auf der Grundlage der vom EMCC Deutschland bestimmten Beitrittskriterien,
- Mitgliedschaft von Organisationen, Unternehmen, öffentlichen und privaten Einrichtungen,
- Mitgliedschaft von Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen,
- Förderndes Mitglied: jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.

Beginn der Mitgliedschaft: Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft auf der Grundlage der von ihm beschlossenen Beitrittskriterien (u.a Ethik Code, Scientology Ausschluss et.al.)

Ende der Mitgliedschaft: Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Ein eventueller Ausschluss wegen Wegfall oder Verletzung der Beitrittskriterien kann durch den Vorstand vorgenommen werden. Wer den Verein finanziell schädigt, bleibt für den Schaden ausdrücklich haftbar.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger Zahlungsaufforderung auch per E-Mail mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Der EMCC Deutschland ist berechtigt für Beitragsrückstände Mahngebühren in Höhe bis zu 20 € pro Zahlungsaufforderung zu erheben. Unabhängig davon behält sich der Verein das Recht vor, ein Inkassoverfahren zur Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge einzuleiten.

Jedes Mitglied soll jährlich ca. 8 Zeitstunden im Namen des EMCC ein kostenloses „Solidarity Coaching oder Mentoring“ im Non-Profit-Bereich durchführen. Das Solidarity Coaching soll jedes Mitglied selbst initiieren oder aber auf Aufforderung des Vorstands und in diesem Fall einvernehmlich.

§ 6 Organisation der Vereinstätigkeit

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Kassenprüfer,
- der Beirat.

Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Jahr, aber mindestens alle drei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Beide können als Präsenzveranstaltung aber auch als Telefon/Video-Konferenz ausgeführt werden.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden mindestens einen Monat im Voraus verschickt, die auch an die von Seiten des Mitglieds zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen kann. Die Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vorher verschickt.

§ 7 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung wählt durch offene Abstimmung und mit Stimmenmehrheit einen Protokollführer.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfassung und Stichentscheid

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, sofern diese Satzung im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern diese Satzung im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen bzw. im Falle einer Telefon/Video-Konferenz durch mündliche Abfrage, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Befugnisse: Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
- Abnahme des Kassenprüfungsberichts und der Jahresrechnung,
- Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe,
- Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge,
- Abänderung oder Ergänzung der Satzung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mehreren Vizepräsidenten. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf das Vorstandsmitglied des Vorstandes wieder wählbar ist.

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer niederlegen möchten, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand überwacht die Befolgung der Statuten, leitet die Vereinsangelegenheiten, bringt die Vereinsbeschlüsse zur Ausführung und vertritt den Verein nach außen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Ein Vizepräsident verwaltet die Vereinsfinanzen, legt alljährlich dem Vorstand Rechnung ab und ist für das Kassenwesen verantwortlich.

Kassenprüfung: Der Vorstand schlägt einen Kassenprüfer zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vor. Dieser prüft und verifiziert den ordnungsgemäßen Eingang bzw. Einforderung der Einnahmen und satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen. Satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen liegt vor, wenn sie dem Haushaltsplan und insbesondere dem Zweck des Vereins laut Satzung gemäß verwendet wurden. Der Kassenprüfer legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kontrollbericht über die Ergebnisse der Kassenprüfung vor.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat aus Vertretern von Wissenschaft und Wirtschaft bilden, der ihn im Sinne der Vereinszwecksetzung besonders unterstützt und berät.

§ 11 Finanzen

Die Finanzierung der laufenden Geschäfte erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Akkreditierungsgebühren,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen.

Mitgliederbeiträge: Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird zum 01.01. des Jahres fällig.

Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das Vereinsjahr. Tritt ein Mitglied im ersten Quartal des Jahres ein, muss der volle Mitgliedsbeitrag entrichtet werden. Tritt ein Mitglied im 2. Quartal ein, müssen 75% des Jahresbeitrages entrichtet werden, im 3. Quartal 50% und im 4. Quartal entsprechend 25%.

Der Beitrag für eine individuelle Mitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt, für eine Beitragsänderung sind mindestens 50% plus eine Stimme der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Beitragshöhe wird im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten.

Im Falle eines Vereinsaustritts bzw. Vereinsausschlusses eines Mitglieds im laufenden Kalenderjahr erfolgt keine (zeit)anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

Rechnungsabschluss: Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Neumitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins EMCC Deutschland haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 13 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Affiliierungsmitglied des Dachverbandes des European Mentoring & Coaching Council, 63A Scepterstraat, 1050 Brüssel, Belgien ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Emailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Der Verein veröffentlicht Informationen über Vereinsereignisse sowie besondere Ereignisse und ist berechtigt, dies auch unter Namensnennung zu tun.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Versicherung: EMCC Deutschland haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Auflösung: Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und sich eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.

Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder das Weiterbestehen des Vereins entschieden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Bürgerstiftung: KinderStiftung Troisdorf, Kapellenstraße 25, 53844 Troisdorf, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten: Die neugefasste Satzung tritt am Tage der Mitgliederversammlung durch die Annahme der anwesenden Mitglieder in Kraft.

Satzungsneufassung gem. Mitgliederversammlung
Köln, den 25.04.2015

Peter van Eyk
EMCC Präsident

Ulrich Rose
Protokollführer

Anlagen: Begriffe, Datenschutzerklärung.

Begriffe:

Mentoring ist ein Entwicklungsprozess. Er besteht aus dem Transfer von Fähigkeiten und Wissen von einer erfahreneren Person zu einer weniger erfahrenen Person. Im Mittelpunkt stehen das Lerngespräch und die Modellierung der eigenen Rolle.

Durch die Anwendung von professionellen Methoden durch den Coach erleichtert **Coaching** den Lernprozess von Klienten/-innen, um herauszufinden, wie sie ihre Lebensqualität verbessern und ihre beruflichen wie persönlichen Ziele wirksamer erreichen können.

Europäische Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren

„Europäische Akkreditierung“ als Coach/Mentor von Einzelpersonen/European Individual Accreditation (**EIA**) in 4 Fähigkeitsstufen: Foundation / Practitioner / Senior Practitioner / Master Practitioner (abhängig von Ausbildungsumfang und Praxisdauer).

„Europäische Akkreditierung“ von Ausbildungsangeboten für Coaching/European Quality Award (**EQA**).

„Europäische Akkreditierung von Ausbildungsangeboten“ für Coach Supervision/European Supervision Training Quality Award (**ESTQA**).

Europäischer Kompetenzrahmen/Bologna Struktur und europäischer/nationaler Qualifikationsrahmen

Grundlage für die Akkreditierung bilden die Standards des einheitlichen Kompetenzrahmens mit insgesamt:

8 Kompetenzkategorien: 1. Selbst-Verständnis / 2. Verpflichtung zur Selbstentwicklung / 3. Steuerung des Beratungsvertrags / 4. Gestaltung einer tragfähigen Beziehung / 5. Ermöglichen von Einsicht und Lernen / 6. Handlungs- und Ergebnisorientierung / 7. Anwendung von Modellen und Techniken / 8. Evaluation

und

112 Fähigkeitsindikatoren: zur Unterscheidung der 4 Fähigkeitsstufen: 1. Foundation / 2. Practitioner / 3. Senior Practitioner / 4. Master Practitioner (abhängig von Ausbildungsumfang und Praxisdauer).

Details zu den *8 Kompetenzkategorien:*

1. „Selbst-Verständnis“

Zeigen Sie die Wahrnehmung eigener Werte, Meinungen und Verhaltensweisen, wie dies Ihre Praxis beeinflusst und wie Sie diese Selbst-Wahrnehmung nutzen, um Ihre Effektivität Ihren Kunden gegenüber zu steuern und, wo relevant, die Ziele des Sponsors.

2. *„Verpflichtung zur Selbstentwicklung“*

Untersuchen und verbessern Sie die Standards Ihrer Praxis und erhalten Sie den Ruf des Berufsstandes aufrecht.

3. *„Steuerung des Beratungsvertrags“*

Bilden und aufrecht erhalten der Erwartungen und Grenzen des Coaching/Mentoring-Vertrags mit dem Kunden und, wo angebracht, mit dem Sponsor (VG, HR).

4. *„Gestaltung einer tragfähigen Beziehung“*

Aufbau und Erhaltung einer effektiven Beziehung mit dem Kunden und, wo angebracht, mit dem Sponsor.

5. *„Ermöglichung von Einsicht und Lernen“*

Arbeit mit Kunden und Sponsoren, um Einsicht und Lernen zu ermöglichen.

6. *„Handlungs- und Ergebnisorientierung“*

Aufzeigen der Herangehensweise und Nutzen der Fähigkeiten, um den Kunden dabei zu unterstützen, die angestrebten Veränderungen zu erlangen.

7. *„Anwendung von Modellen und Techniken“*

Anwendung von Modellen und Werkzeugen, Techniken und Ideen, die über die Kern-Kommunikationsfähigkeiten hinausgehen, um Einsicht und Lernen zu ermöglichen.

8. *„Evaluation“*

Sammeln von Informationen zur Effektivität Ihrer Praxis und der Beitrag zur Bildung einer Evaluationskultur von Ergebnissen.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Einwilligungserklärung:

Die vorstehenden Bestimmungen des § 13 der Vereinssatzung habe ich gelesen und willige in die dort vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge ein.

Ort, Datum Unterschrift

(ggf. Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)